

Bundesrichter weisen Stadt in die Schranken

Nachzahlungen für behinderte Menschen

Von THOMAS HARTWIG

Rund 300 Betroffene aus Dresden können dank eines Urteils des Bundessozialgerichts auf Nachzahlungen von der Stadt hoffen. Die höchsten Sozialrichter in Kassel haben das Sozialamt in die Schranken gewiesen und in einem Musterverfahren einem Betroffenen Recht gegen.

Behinderte Menschen, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt eine Ausbildung absolvieren, erhalten Ausbildungsgeld. Das beträgt im ersten Jahr 62 Euro, im zweiten 73. „Das Sozialamt der



Matthias Herberg: Das Ausbildungsgeld darf nicht als Einkommen berücksichtigt werden, weil es als Anreiz für die Betroffenen gedacht ist, sich zu qualifizieren.

Landeshauptstadt Dresden hat dieses Geld den Behinderten als Einkommen von der Grundsicherung oder der Sozialhilfe abgezogen“, erklärt der auf Sozialrecht spezialisierte Rechtsanwalt Matthias Herberg. Schon 2005 hat er im Auftrag eines Betroffenen gegen diese Praxis vor dem Sozialgericht Dresden geklagt und Recht bekommen. Es änderte sich jedoch nichts, die Stadt ging in Berufung vor das Landessozialgericht in Chemnitz. Dort wurde das Dresdner Urteil 2007 bestätigt – das Ausbildungsgeld darf nicht von den Leistungen abgezogen werden.

Doch es sollte bis dieses Jahr dauern, ehe die Betroffenen – nach DNN-Informationen handelt es sich um bis zu 300 Personen – zu ihrem Recht kommen. Vor wenigen Tagen hat das Bundessozialgericht in Kassel die Revision der Stadt gegen das Urteil des Landessozialgerichtes verworfen und Herberg Recht gegeben. „Das Ausbildungsgeld darf nicht als Einkommen berücksichtigt werden, weil es als Anreiz für die Betroffenen gedacht ist, sich zu qualifizieren“, erklärte der Anwalt. „Die Praxis der Stadt ist rechtswidrig.“

Die Betroffenen können laut Herberg rückwirkend die Überprüfung ihrer Bescheide beantragen und für einen Zeitraum von vier Jahren die Nachzahlung der Leistungen fordern. „Die Bescheide sind bis 2006 angreifbar“, so der Jurist. Sein Mandant komme jetzt in den Genuss der Nachzahlung, er habe aber auch für andere Betroffene Klage eingereicht. Diese Verfahren hätten beim Sozialgericht geruht, bis das Bundessozialgericht nun entschieden hat. „Auch diese Menschen erhalten ihr Ausbildungsgeld zurück.“

Die Bundessozialrichter hätten bei der Verhandlung einen weiteren Punkt in der Abrechnungspraxis der Stadt gerügt – das Sozialamt rechne die Mahlzeiten, die in den Werkstätten kostenlos ausgegeben werden, ebenfalls als Einkommen an und senke den Regelsatz ab. Das sei nach Auffassung der Richter nicht gerechtfertigt, da das Essen nicht von einem Sozialhilfeträger ausgereicht werde, sondern von freien Trägern der Sozialhilfe. „Auch wenn es sich hierbei um kleine Beträge handelt, für meine Mandanten ist das viel Geld und es ärgert sie, wenn es ihnen abgezogen wird“, so der Anwalt.

Quelle: Dresdner Neueste Nachrichten vom 20.04.2010

[Detailinformationen erhalten Sie von RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de, www.dresdner-fachanwaelte.de]